

Bewirtschaftung von Flächen im Bereich von Grundwasser-messtellen mit höherer Nitratbelastung – sogenannte „Rote Gebiete“

Entsprechend §13a der Düngeverordnung (DüV) wurden von den Bundesländern zum Jahr 2021 per Rechtsverordnung Gebiete mit einer erhöhten Stickstoffbelastung im Grundwasser, sogenannte „Rote Gebiete“ ausgewiesen. Im Gegensatz zu „Grünen Gebieten“ sind in Roten Gebieten weiter verschärfte düngerechtliche Auflagen einzuhalten.

Im Bodenseekreis ist durch die Ausweisung ein kleineres Gebiet nördlich von Langenargen bzw. Oberdorf im Bereich Mücke betroffen. Die geographische Lage der Roten Gebiete mit Flurstückszuschnitt kann abgerufen werden unter: kann [https://lwl.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Service +Downloads/Nitratgebiete+und+eutrophierte+Gebiete](https://lwl.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Service+Downloads/Nitratgebiete+und+eutrophierte+Gebiete)

Laut Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV Gebiete) sind hinsichtlich der Flächenbewirtschaftung folgende landesspezifischen Auflagen zu beachten:

- **Analyse von Wirtschaftsdüngern und Gärresten**, mind. einmal jährlich
- **Jährliche Ermittlung der Nmin-Gehalte** über repräsentative Proben auf Ackerschlägen
- **Dokumentationspflicht ab 10 ha Betriebsfläche** bzw. **1ha** Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren, > 500 kg N-Anfall aus tierischen Wirtschaftsdüngern und keine Aufnahme von Wirtschaftsdüngern und Gärresten **Weiterhin**

Weiterhin einzuhaltende Auflagen § 13a(2) DüngeVO ab 2021:

- **N minus 20%:** Reduktion der N-Düngemenge auf 80% des Düngebedarfs (im Vergleich zu Flächen in Grünen Gebieten).
- Maximal **170 kg/ ha N** aus organischen Düngern im Mittel der Schläge im Roten Gebiet.
- Eine N-Herbstgabe ist bei **Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten** nicht mehr zulässig. Ausnahmen: Bei Winterraps wenn die im Boden verfügbare Stickstoffmenge < 45 kg N/ha liegt; Ausbringung von Festmist oder Kompost ist zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung mit bis zu 120 kg Gesamt-N/ha möglich.
- Verlängerte **Sperrfrist bei Grünland** für Dünger mit wesentlichen N-Gehalten um **4 Wochen vom 1. Oktober bis zum 31. Januar**. Eine Verschiebung der Sperrfrist ist auf Antrag möglich, muss aber schon im Herbst vorigen Jahres gestellt werden.
- Die Sperrfrist für **Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost** verlängert sich auf **3 Monate vom 1. November bis zum 31. Januar**. Diese Sperrfrist ist fix.
- Vor Sommerungen ist der **Anbau von Zwischenfrüchten** mit bestimmten Ausnahmen vorgeschrieben.
- Ausnahmen von Punkt 1 + 2 gelten für Betriebe die gewässerschonend wirtschaften, wenn weniger als 160 kg/ha Gesamt-N/ha ausgebracht wird, davon max. 80 kg/ha Mineral-N.

Detailinformationen sind abrufbar unter www.duengung-bw.de